

Union zu einem Zeitpunkt empfohlen hat, zu dem sich die Vereinten Nationen dafür rüsten, den Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zu begegnen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁵ und der jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union seit dem Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Organisationen im Jahr 1996,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die die Interparlamentarische Union während des vergangenen Jahres zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, des Völkerrechts und der Menschenrechte, der Demokratie, der Gleichstellung der Geschlechter und der Regierungs- und Verwaltungsführung verabschiedet hat, sowie von den Arbeiten, die sie in diesem Zusammenhang durchgeführt hat,

1. *sieht* der weiteren engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *mit Interesse entgegen*;

2. *begrüßt* die Initiative der Interparlamentarischen Union, am Amtssitz der Vereinten Nationen in Verbindung mit der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Millenniums-Generalversammlung im Jahr 2000 eine Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente abzuhalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen, der auch die von der Interparlamentarischen Union zur Verfügung gestellten Informationen über die Vorbereitungen für die vorgeschlagene Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente im Jahr 2000 enthält;

4. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

47. Plenarsitzung
28. Oktober 1998

53/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom

21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994 und 51/11 vom 4. November 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß³⁶,

nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses über die Schritte, die der Beratungsausschuß unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen³⁷,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und an den Programmen über Umwelt und nachhaltige Entwicklung sowie an der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
29. Oktober 1998

53/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

³⁶ A/53/306.

³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Plenary Meetings*, 48. Sitzung (A/53/PV.48) und Korrigendum

³⁵ A/53/458.

sowie unter Hinweis darauf, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/1 vom 12. Oktober 1995, 51/21 vom 27. November 1996 und 52/19 vom 21. November 1997, in denen sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert und die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen gebeten hat, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen sowie ihnen Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/169 M vom 16. Dezember 1997 über die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan,

eingedenk der bei dem Umstrukturierungsprozeß der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit erzielten Fortschritte und in der Auffassung, daß sich diese Organisation bemühen sollte, eine wirksamere Rolle im Hinblick auf die umfassende sozioökonomische Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten zu spielen, was mit den Gesamt- und Einzelzielen der Vereinten Nationen zur Förderung eines besseren Lebensstandards und der Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg im Einklang steht,

mit Genugtuung über die jüngsten Entwicklungen in bezug auf Drogenkontrollmaßnahmen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, namentlich auch über die zunehmende Zusammenarbeit zwischen dieser Organisation und dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle sowie über die Resolution, die der Ministerrat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf seiner achten Tagung mit dem Ziel verabschiedet hat, die Überwachung des internationalen Handels mit Vorläuferstoffen zu stärken, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen Verwendung finden,

feststellend, daß die zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Beziehungen dazu beigetragen haben, Regionalprogramme zur Stärkung der sozioökonomischen Infrastruktur der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu benennen und zu unterstützen, und dazu ermutigend, daß die für die Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisation zur Verfügung stehenden Mittel auch weiterhin auf koordinierte Weise verwendet werden,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Almaty³⁸, die auf der am 10. und 11. Mai 1998 in Almaty abgehaltenen fünften Tagung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaat-

ten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit herausgegeben wurde und in der erneut nachdrücklich darauf hingewiesen wird, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten dieser Organisation der sozioökonomischen Entwicklung, einem verstärkten Handel und einem integrierten Verkehrs- und Kommunikationsnetz in ihren Hoheitsgebieten beimessen und wie sehr sie entschlossen sind, diese zu fördern;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Aktionsprogramm der Verkehrs- und Kommunikationsdekade der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (1998-2007), das auf der im März 1998 in Aschgabat abgehaltenen Zweiten Ministertagung über Verkehr und Kommunikation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedet wurde, und bittet die Sonderorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, gebührend zu prüfen, welche Hilfe sie den in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Projekten gewähren können;

3. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Mai 1998 in Almaty den Haupttext des Rahmenübereinkommens über den Transitverkehr unterzeichnet haben, das sowohl in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit als auch in den Nachbarländern den Güter- und Personentransit erleichtern soll, und bittet die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, jede erdenkliche Hilfe zur Förderung der Ziele des Rahmenübereinkommens sowohl innerhalb als auch außerhalb der Region zu gewähren;

4. *begrüßt* das Inkrafttreten der Übereinkommen über den Transithandel und über Verfahren zur Vereinfachung der Visaformalitäten für Geschäftsleute in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, was zusammen mit der technischen Hilfe, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Erhöhung der Handelseffizienz und auf Handels- und Verkehrserleichterungen gewährt, zur Verbesserung des intra- und interregionalen Handels beiträgt;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/19 der Generalversammlung³⁹, gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion der beiden Organisationen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen geschlossen hat, und ersucht diese Organisationen, die Dynamik aufrechtzuerhalten, die sich in bezug auf die Kontakte und die Zusammenarbeit entwickelt hat;

6. *begrüßt* die Empfehlungen, die die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik auf ihrer im April 1998 abgehaltenen vierundfünfzigsten Tagung in bezug auf die Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in den festgelegten Bereichen von

³⁸ A/52/962, Anhang.

³⁹ A/53/435.

gemeinsamem Interesse abgegeben hat, und bittet die Kommission, die gegenseitige Zusammenarbeit mit dieser Organisation zu verstärken, und sich dabei zum Nutzen der gesamten Region auf durchführbare Projekte in den Schwerpunktbereichen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu konzentrieren, das heißt auf Verkehr und Kommunikation, Handel, Investitionen, Energie, Umwelt, Industrie und Landwirtschaft;

7. *begrüßt es außerdem*, daß die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen das Projektdokument über den Kapazitätsaufbau des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet haben, und legt dem Programm nahe, die Effizienz und Wirksamkeit der regionalen Kooperationsvereinbarungen weiter zu verbessern und ein Umfeld zu schaffen, das der nachhaltigen Entwicklung des Gebiets förderlich ist;

8. *begrüßt es ferner*, daß die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Dezember 1997 eine Vereinbarung unterzeichnet haben, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation demzufolge, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats und der ihr zur Zeit zur Verfügung stehenden Mittel mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Konsultationen zu führen und zusammenzuarbeiten, damit diese ihre Ziele auf diesem Gebiet erreichen kann;

9. *begrüßt es*, daß im September 1998 in Baku eine gemeinsame Konferenz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über die Rolle des Mannes auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit und der Familienplanung abgehalten hat, und fordert den Fonds und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen auf, in Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auch in Zukunft wieder Tätigkeiten auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Entwicklung durchzuführen;

10. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Weiterverfolgung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung jede erdenkliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Programme und Projekte im Zusammenhang mit dem weltweiten Drogenproblem zu gewähren;

11. *bittet* die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen Entwicklungsplänen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen technische und gegebenenfalls auch finanzielle Hilfe zu gewähren;

12. *begrüßt* den Beschluß der zentralasiatischen Staatsoberhäupter betreffend die Schaffung eines internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees und bittet die zuständigen internationalen

Organisationen, laufenden und künftigen Sanierungsprogrammen und -projekten in bestimmten Teilen der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die unter den Folgen ökologischer Katastrophen leiden, wozu der Aralsee, das Kaspische Meer, das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk und das Becken des Sarez-Sees zählen, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung

29. Oktober 1998

53/16. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996 und 52/4 vom 22. Oktober 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, in der sie beschloß, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz⁴⁰,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

⁴⁰ A/53/430.